

KWF-Programm »Investitionsförderungen mit Innen- und Außenfinanzierung«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie

KWF

Kärntner
Wirtschaftsförderungs
Fonds

Wer wird gefördert?

1. Förderungswerber

- Kleinst¹- und Kleinunternehmen², die Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sind und die gewerbliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben

2. Nicht Förderungswerber

- Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Was wird gefördert?

- Investitionen in das Anlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens drei Jahr in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben
- Förderbare Projektkosten in Höhe von mindestens 10.000,- EUR bis maximal 100.000,- EUR netto:
 - Bauliche Maßnahmen
 - Maschinen und technische Anlagen (neue und | oder gebrauchte Güter)
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - Immaterielle Investitionen

Der Projektdurchführungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

Wie hoch ist die Förderung?

- Einmalzuschuss in Höhe von maximal 7,5 % der förderbaren Kosten

Kombinationsmöglichkeit

- KWF-Zusatzprogramm »Beschäftigungsbonus«

Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind
- Rechnungen, die nicht auf den Förderungswerber lauten und | oder nicht von diesem bezahlt wurden
- Skonti, Rabatte (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden)
- Steuern, Gebühren, Abgaben et cetera
- Kleinbetragsrechnungen unter 150,- EUR netto
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Eigenleistungen
- Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen
- Anschlusskosten (Strom, Wasser, Telefon et cetera)
- Entsorgungs-, Abbruch- und Reinigungskosten
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Arbeitskleidung und Kleinmaterial
- Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln und damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
- Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte
- Werbematerial und Marketingmaßnahmen
- Dekorationsmaterial (Bilder, Blumen, Vasen, Teppiche et cetera)
- Büromaterial
- Mobiltelefone
- Glückspielautomaten und Flipper
- Nicht angemessene Investitionen (Luxusgüter et cetera)
- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten

¹
Bis 9 Beschäftigte
und bis 2 Mio. EUR
Bilanzsumme oder
Umsatz

²
10 bis 49 Beschäftigte
und bis 10 Mio. EUR
Bilanzsumme oder
Umsatz

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at
Fax +43.463.55 800-22 www.kwf.at

Tipp: Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« und das »KWF-Blitzlicht« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: www.kwf.at/newsletter

Die Antrags- und Förderungsabwicklung

1. Kontaktaufnahme mit dem KWF

- Vorstellung der Projektidee
- Beratung und Begleitung durch KWF

2. Einreichung des vollständigen Förderungsantrags

- unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars auf www.kwf.at/antrag vor Projektbeginn

3. Projektstart

- Achtung: Erst nach vollständiger Antragstellung darf mit den Projektmaßnahmen begonnen werden.
- Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.

4. Förderentscheidung

- Einbringung Unterlagen in elektronischer Form:
 - Angaben zum Unternehmen
 - Projektbeschreibung
 - Projektkostenaufstellung
 - Nachweis der betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation
- Ausstellung des Förderungsanbots durch den KWF nach Prüfung der Unterlagen
- Fristgerechte Annahme des Förderungsanbots durch den Förderungswerber

5. Projektabschluss

- Vollständige Umsetzung des Projekts
- Abrechnung der Projektkosten mittels der zur Verfügung gestellten Schlussabrechnung

6. Auszahlung der Förderung

- nach Prüfung der Schlussabrechnung und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen

Laufzeit

- Das KWF-Programm »Investitionsförderung mit Innen- und Außenfinanzierung« tritt mit 1. April 2017 in Kraft und ist bis 30. Juni 2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31. Dezember 2020 befristet.

Weiterführende Informationen

- KWF-Programm »Investitionsförderungen mit Innen- und Außenfinanzierung«
- KWF-Rahmenrichtlinie
- KWF-Zusatzprogramm »Beschäftigungsbonus« (gültig bis 31. Dezember 2017)

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0
office@kwf.at | www.kwf.at

Beratung und Unterstützung

Dagmar Freundl
Telefon +43.463.55 800-30 | freundl@kwf.at
Lisa Smid
Telefon +43.463.55 800-44 | smid@kwf.at
Monika Walder
Telefon +43.463.55 800-83 | walder@kwf.at

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der oben erwähnten Förderstellen.

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at
Fax +43.463.55 800-22 www.kwf.at

Tipp: Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« und das »KWF-Blitzlicht« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: www.kwf.at/newsletter